

TOP 6

Gremium	Termin	Status
Hauptausschuss	07.02.2022	öffentlich
Stadtrat	14.02.2022	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Vorlage Nr.: 20214414/1

A N T R A G

Der Hauptausschuss möge wie folgt beschließen:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen zu beschließen.

Nach § 41 Landesstraßengesetz bedarf der Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus der Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis).

Neben § 41 LStrG stellt die nachfolgende geänderte Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der aktuell gültigen Fassung die Rechtsgrundlage der Erhebung von Sondernutzungsgebühren dar.

Die Verwaltung hat die nach dieser Satzung derzeit geltenden Gebührensätze letztmalig 2015 angepasst. Die Anpassung erfolgte damals aufgrund einzelner ausgewählter Sondernutzungen nach Abgleich mit den Gebührensätzen der Städte Mannheim, Neustadt, Worms, Kaiserslautern, Trier, Koblenz und Mainz. Dabei hat sich herausgestellt, dass das Ludwigshafener Gebührenniveau unterhalb des Durchschnitts der anderen aufgeführten Kommunen lag. Aus diesem Grund wurden die Sondernutzungsgebühren damals um 10 % erhöht.

Die Verwaltung schlägt nun vor, alle Sondernutzungsgebühren um 15 %, gerundet nach oben auf die zweite Stelle nach dem Komma, anzuheben. Diese Erhöhung entspricht der Verbraucherpreissteigerung seit Ende 2015 und einer geschätzten Preissteigerung für die nächsten Jahre.

Nach Verweis der Satzungsänderung in den Hauptausschuss schlägt die Verwaltung eine Änderung des § 8 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vor, um die Auswirkungen der Corona Pandemie auf Gewerbetreibende abzumildern.

Problem:

Durch die fortwährende Corona Pandemie sind viele Gewerbetreibende von massiven Geschäftsverlusten betroffen. Hier möchte die Verwaltung dem Gebührenschuldner der Sondernutzungsgebühren entgegenkommen und unterbreitet den folgenden Vorschlag.

Auf Antrag können Gebührenschuldner einen 50%igen Erlass der Sondernutzungsgebühren beantragen. Im neu eingefügten Absatz 4 wird der 50%ige Erlass der Gebühren nicht mehr auf die Zone II der Gebährentabelle beschränkt, sondern gilt nun auch für die Zonen I und III. Bei einer Ermäßigung der Gebühren die lediglich in Zone II erfolgt, befürchtet die Verwaltung gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Grundgesetz zu verstoßen. Deshalb soll der § 8 der Satzung wie vorgeschlagen geändert werden.

Mit dieser Lösung könnten die Gebühren, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, um 15%

erhöht werden, was zu einer Entlastung des städtischen Haushaltes führen würde.

Die Änderung des § 8 stellt sich wie folgt dar:

Alt:

§ 8 Gebührenberechnung

- (1) *Die Gebühren werden nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Im Übrigen werden angefangene Monate, Wochen oder Tage jeweils voll berechnet. Sieht das Gebührenverzeichnis die Gebührenerhebung wahlweise nach verschiedenen langen Zeitabschnitten vor, so ist die Gebühr nach der für den Gebührenschuldner jeweils günstigsten Berechnungsweise festzusetzen.*
- (2) *Bei der Gebührenberechnung sich ergebende Cent Beträge sind auf volle EURO-Beträge abzurunden.*
- (3) *Bei Sondernutzungen durch politische Parteien oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisationen sowie bei Sondernutzungen, die im Interesse der Stadt liegen, kann von einer Gebührenfestsetzung ganz oder teilweise abgesehen werden. Bei Sondernutzungen in der Stufe II kann die Gebühr bis zur Hälfte ermäßigt werden, wenn die sonst geschuldete Gebühr das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung übersteigt.*

Neu:

§ 8 Gebührenberechnung

- (1) *Die Gebühren werden nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genom-*

men, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Im Übrigen werden angefangene Monate, Wochen oder Tage jeweils voll berechnet. Sieht das Gebührenverzeichnis die Gebührenerhebung wahlweise nach verschiedenen langen Zeitabschnitten vor, so ist die Gebühr nach der für den Gebührenschuldner jeweils günstigsten Berechnungsweise festzusetzen.

- (2) Bei der Gebührenberechnung sich ergebende Cent Beträge sind auf volle EURO-Beträge abzurunden.*

- (3) Bei Sondernutzungen durch politische Parteien oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisationen sowie bei Sondernutzungen, die im Interesse der Stadt liegen, kann von einer Gebührenfestsetzung ganz oder teilweise abgesehen werden.*

- (4) Bei Sondernutzungen kann die Gebühr auf Antrag des Gebührenschuldners bis zur Hälfte ermäßigt werden, wenn die sonst geschuldete Gebühr das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung übersteigt oder der Gebührenschuldner aufgrund der Corona-Pandemie erhebliche Umsatzeinbuße hat. Maßgebend für die Feststellung coronabedingter Umsatzeinbuße ist dabei der Vergleich zwischen dem Kalenderjahr, welches dem Antrag vorausging und dem Kalenderjahr 2019.*

Die Erhöhung der Sondernutzungsgebühren wirkt sich somit wie folgt aus:

Geb.	Ziff. Gebührentatbestand	bisher			neu		
		Gebühren in EUR			Gebühren in EUR		
		Stufe I	Stufe II	Stufe III	Stufe I	Stufe II	Stufe III
1	Oberirdische Anlagen						
101	Baubuden, Gerüste, Lagerung von Baumaterial, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte mit und ohne Bauzaun je qm der beanspruchten Verkehrsfläche und Monat	2,05	2,05	1,74	2,36	2,36	2,00
	mindestens je doch pro Monat	17,02	17,02	12,63	19,57	19,57	14,52
102	Aufstellung von Containern (z.B. Schuttcontainer) wöchentlich je Stück	21,11	21,11	17,02	24,28	24,28	19,57
	Aufstellung bis 72 Stunden	gebührenfrei			gebührenfrei		

103	Gleise, soweit es sich nicht um Eisenbahnen des öffentl. Verkehrs (§ 2 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes) oder um andere Schienenbahnen handelt, die dem Landes-eisengesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz unterliegen						
1031	mit einer Spurbreite bis zu 600 mm je angefangene 100 Länge						
	a.) in den Grund eingelassen je Monat	11,73	11,73	9,23	13,49	13,49	10,61
	b.) nicht in den Grund eingelassen je Monat	33,73	33,73	27,59	38,79	38,79	31,73
1032	Die Gebühren unter Ziffer 1031 erhöhen sich bei einer Spurbreite von 600 mm bis 1435 mm um 30 v.H. und bei einer Spurbreite von als 1435 mm um 50 v.H.						
104	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je qm beanspruchter Verkehrsfläche						
	monatlich	22,15	43,93	18,08	25,47	50,52	20,79
105	Bewegliche Verkaufsstände je qm beanspruchter Verkehrsfläche						

	monatlich	17,02	33,73	13,62	19,57	38,79	15,66
	mindestens	17,02	33,73	13,62	19,57	38,79	15,66
	taglich	2,41	4,46	2,05	2,77	5,13	2,36
	mindestens	8,55	17,02	8,55	9,83	19,57	9,83
106	Warenauslagen						
	a.) ohne Verkaufseinrichtung je qm beanspruchter Verkehrsflache						
	jahrlich	61,93	123,20	45,87	71,22	141,68	52,75
	mindestens	45,87	92,40	45,87	52,75	106,26	52,75
	b.) mit Verkaufseinrichtung je qm beanspruchter Verkehrsflache						
	monatlich	7,19	8,55	4,46	8,27	9,83	5,13
	mindestens	12,63	17,02	8,55	14,52	19,57	9,83
107	Brezelverkaufsstand (bestehend aus Korb und Sitzgelegenheit)						
	monatlich	12,63	17,02	8,55	14,52	19,57	9,83
108	Tische und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je qm beanspruchter Verkehrsflache						

	monatlich	2,41	5,14	1,74	2,77	5,91	2,00
	mindestens	12,63	22,15	8,55	14,52	25,47	9,83
109	Vorrichtungen zum Be- und Entladen von Fahrzeugen, die ständig auf öffentlichen Straßen aufgestellt sind oder in den Luftraum hineinragen je qm beanspruchter Verkehrsfläche						
	jährlich	9,23	9,23	7,19	10,61	10,61	8,27
	mindestens	8,55	8,55	7,19	9,83	9,83	8,27
110	Kabel- und Linienverzweiger je Anlage						
	jährlich	12,63	12,63	9,23	14,52	14,52	10,61
111	Rufsäulen, Fernschalter und ähnliche Einrichtungen, je Stück						
	jährlich	12,63	12,63	8,55	14,52	14,52	9,83
	mindestens	12,63	12,63	8,55	14,52	14,52	9,83
112	Überbauten, Windfänge, Eingangsstufen je qm beanspruchter Verkehrsfläche						
	jährlich	12,63	12,63	8,55	14,52	14,52	9,83
	mindestens	12,63	12,63	8,55	14,52	14,52	9,83

113	Plakatsäulen je Stück jährlich	293,69	293,69	234,80	337,74	337,74	270,02
114	Werbeanlagen a.) mit dem Boden oder Bauwerken fest verbundene Plakatständer oder -tafeln je qm Ansichtsfläche						
	jährlich	10,59	10,59	7,50	12,18	12,18	8,63
	b.) bewegliche Plakatständer (hinwei- sende Werbung an der Stätte der Leis- tung) je qm Ansichtsfläche						
	jährlich	13,62	13,62	9,53	15,66	15,66	10,96
	mindestens	12,63	12,63	12,63	14,52	14,52	14,52
	täglich	1,06	1,06	1,06	1,22	1,22	1,22
	mindestens	8,55	8,55	8,55	9,83	9,83	9,83
	c.) bewegliche Plakatständer (Veran- staltungshinweise u.ä.) je qm Ansichts- fläche						
	jährlich	13,62	13,62	9,53	15,66	15,66	10,96
	mindestens	12,63	12,63	12,63	14,52	14,52	14,52
	täglich	1,06	1,06	1,06	1,22	1,22	1,22
	mindestens	8,55	8,55	8,55	9,83	9,83	9,83

	im Stadtgebiet jährlich pauschal		2.289,06			2.632,42	
115	Warenautomaten und Schaukästen je qm beanspruchter Verkehrsfläche						
	jährlich	17,02	33,73	12,63	19,57	38,79	14,52
	mindestens	17,02	33,73	12,63	19,57	38,79	14,52
116	Schauvittrinen je qm beanspruchter Verkehrsfläche						
	jährlich	33,73	54,82	25,19	38,79	63,04	28,97
Geb.	Die Gebühr wird bei einer Vorauszahlung auf die volle Dauer der Sondernutzung um die Hälfte ermäßigt. Mit dieser Gebühr ist gleichzeitig die Gebühr nach Ziffer 203 (Gebühr für Kabelverlegung) abgegolten.						
117	Hinweiszeichen und -schilder je Stück						
	a.) bei widerruflicher Erlaubnis						
	jährlich	11,28	11,28	9,23	12,97	12,97	10,61
	pauschal		1.701,33			1.956,53	
	b.) bei Erlaubnis auf Zeit je Monat	2,73	2,73	2,73	3,14	3,14	3,14

Gebührenfrei sind jedoch vorübergehend für überörtliche Tagungen und Veranstaltungen aufgestellte Hinweiszeichen und Hinweisschilder

118	Masten, Pfosten, Stützen, Fahnenstangen, Transparente und dgl. je Stück						
	a.) bei widerruflicher Erlaubnis jährlich	11,28	11,28	9,23	12,97	12,97	10,61
	b.) bei Erlaubnis auf Zeit	11,28	11,28	9,23	12,97	12,97	10,61
119	Sonstige Einrichtungen und Anlagen je qm beanspruchter Verkehrsfläche bei widerruflicher Erlaubnis						
	jährlich	11,28	11,28	9,23	12,97	12,97	10,61
	mindestens	11,28	11,28	9,23	12,97	12,97	10,61
120	a.) Aufstellen von Polizeinotrufsäulen, Briefkästen, Feuermeldern, öffentl. Fernsprechzellen und ähnlichen Einrichtungen		gebührenfrei			gebührenfrei	
	b.) Postablagekästen je Stück/Jahr	37,03	37,03	37,03	42,58	42,58	42,58
121	Informationsstände						

	a.) nicht gewerblicher Art sind		gebührenfrei		gebührenfrei		
	b.) gewerbliche Informationsstände, Ausstellungen; Werbeveranstaltungen ohne Verkauf, wie Modeschauen u.ä. je qm beanspruchter Fläche täglich	2,05	4,46	2,05	2,36	5,13	2,36
122	Verteilen von Flugblättern, Handzettel oder Zeitungen						
	a.) nicht gewerblicher Art		gebührenfrei		gebührenfrei		
	b.) gewerblich pro Person/täglich	7,19	7,19	7,19	8,27	8,27	8,27
123	Stationbasiertes Carsharing je Stellfläche monatlich	25,00	25,00	25,00	28,75	28,75	28,75
2	Unterirdische Anlagen						
201	Tankanlagen je qm beanspruchter Fläche jährlich gemessen an der Grundrissfläche zuzüglich 1 m Schutzabstand ringsum	9,23	9,23	7,19	10,61	10,61	8,27
202	Zuleitungen zu Tankanlagen außerhalb der nach Ziffer 201 anrechenbaren Fläche je lfd. m						
	jährlich	5,14	5,14	3,79	5,91	5,91	4,36

	mindestens	8,55	8,55	8,55	9,83	9,83	9,83
203	Kabel pro lfd. m jährlich	5,14	5,14	3,79	5,91	5,91	4,36
204	Kabelzugsteine pro lfd. m jährlich	7,19	7,19	5,14	8,27	8,27	5,91
205	Rohrleitungen ausgenommen Fernheizleitungen bis 100 mm pro lfd. m jährlich	5,14	5,14	3,79	5,91	5,91	4,36
	über 100 mm bis 200 mm pro lfd. m	7,19	7,19	5,83	8,27	8,27	6,70
	über 200 mm bis 300 mm pro lfd. m	9,23	9,23	7,86	10,61	10,61	9,04
	über 300 mm bis 400 mm pro lfd. m	11,28	11,28	9,23	12,97	12,97	10,61
	über 400 mm bis 500 mm pro lfd. m	13,62	13,62	11,28	15,66	15,66	12,97
	über 500 mm pro lfd. m	18,08	18,08	13,62	20,79	20,79	15,66
206	Fernheizleitungen bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m pro lfd. m jährlich	5,83	5,83	5,14	6,70	6,70	5,91
	bei einer Baugrubenbreite von über 1 m pro lfd. m jährlich	11,28	11,28	9,23	12,97	12,97	10,61
207	Brunnen je Stück/jährlich	22,15	22,15	17,02	25,47	25,47	19,57
208	Sonstige Einrichtungen und Anlagen						

je qm beanspruchter Verkehrsfläche

jährlich 11,28 11,28 9,23 12,97 12,97 10,61

3 Sonstiger Sondernutzungen

301 Aufgrabungen und Lagerung von Aus-
hubmaterial pro qm täglich 1,74 1,74 1,37 2,00 2,00 1,58

302 Zufahrten zu Bundes-, Landes- und
Kreisstraßen außerhalb der geschlos-
senen Ortslage

a.) von land-, forstwirtschaftlich, gärt-
nerisch oder nicht gewerblich genutz-
ten Grundstücken

jährlich 12,63 14,52

b.) von bebauten oder in der Bebau-
ung
befindlichen, für Wohnzwecke be-
stimmten Grundstücken

12,63 14,52

c.) von gewerblich genutzten Grund-
stücken (z.B. Tankstellen, Industrie-
werken, Lagerplätzen, Kies- und
Lehmgruben, Gaststätten, usw.)

jährlich 22,15 25,47

303 Übermäßige Nutzung einer öffentliche Straße i.S. des § 29 StVO

a.) gewerblichen Zwecken dienende Veranstaltungen, für die öffentliche Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden je Tag

54,82	54,82	54,82	63,04	63,04	63,04
-------	-------	-------	-------	-------	-------

b.) Verkehr mit Fahrzeugen deren Gesamtgewicht bzw. Abmessungen die nach § 34 Abs. 3 StVZO bzw. § 32 Abs. 1, 4 StVZO zulässigen Grenzen überschreiten

aa.) Einzelfahrzeuge, Sattelfahrzeuge und Züge von mehr als

40 t - 60 t	54,82	54,82	54,82	63,04	63,04	63,04
61 t - 80 t	109,58	109,58	109,58	126,02	126,02	126,02
über 80 t	167,79	167,79	167,79	192,96	192,96	192,96

bb.) Dauererlaubnis bis zu 1 Jahr für Einzelfahrzeuge, Sattelfahrzeuge und Züge von mehr als

40 t - 60 t	218,15	218,15	218,15	250,87	250,87	250,87
60 t - 80 t	436,23	436,23	436,23	501,66	501,66	501,66

über 80 t	671,00	671,00	671,00	771,65	771,65	771,65
cc.) Übergroße Fahrzeuge bis 40 t mit mehr als 3 m Breite oder mit mehr als 4,40 m Höhe oder mehr als 30 m Länge	54,82	54,82	54,82	63,04	63,04	63,04
dd.) Dauererlaubnis bis zu 1 Jahr für übergroße Fahrzeuge bis 40 t	218,15	218,15	218,15	250,87	250,87	250,87
ee.) Übergroße Fahrzeuge über 40 t mit mehr als 3 m Breite oder mit mehr als 4,40 m Höhe oder mit mehr als 30 m Länge von mehr als						
40 t - 60 t	109,58	109,58	109,58	126,02	126,02	126,02
60 t - 80 t	164,39	164,39	164,39	189,05	189,05	189,05
über 80 t	222,55	222,55	222,55	255,93	255,93	255,93
ff.) Dauererlaubnis bis zu 1 Jahr für übergroße Fahrzeuge von mehr als						
40 t - 60 t	436,23	436,23	436,23	501,66	501,66	501,66
60 t - 80 t	654,36	654,36	654,36	752,51	752,51	752,51
über 80 t	889,16	889,16	889,16	1022,53	1022,53	1022,53

c.) Betrieb von Lautsprechern für gewerbliche Zwecke, die sich auf öffentliche Straßen auswirken	33,73	33,73	21,11	38,79	38,79	24,28
--	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Die Änderungssatzung stellt sich wie folgt dar:

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) sowie der §§ 41 und 42 Abs. 2 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 13.12.2021 folgende Satzung:

§ 1

1. *Bei § 8 wird der Absatz 3 wie folgt geändert:*
 - (3) *Bei Sondernutzungen durch politische Parteien oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisationen sowie bei Sondernutzungen, die im Interesse der Stadt liegen, kann von einer Gebührenfestsetzung ganz oder teilweise abgesehen werden.*
2. *Bei § 8 wird folgender neuer Absatz eingefügt:*
 - (4) *Bei Sondernutzungen kann die Gebühr auf Antrag des Gebührenschuldners bis zur Hälfte ermäßigt werden, wenn die sonst geschuldete Gebühr das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung übersteigt oder der Gebührenschuldner aufgrund der Corona-Pandemie erhebliche Umsatzeinbuße hat. Maßgebend für die Feststellung coronabedingter Umsatzeinbuße ist dabei der Vergleich zwischen dem Kalenderjahr, welches dem Antrag vorausging und dem Kalenderjahr 2019.*

§ 2

Das Gebührenverzeichnis zu § 8 wird wie folgt geändert:

Anlage zur Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen Gebührenverzeichnis

Geb. Ziff.	Gebührengegenstand	Gebühren in EUR		
		Stufe	Stufe	Stufe
		I	II	III
1	Oberirdische Anlagen			
101	Baubuden, Gerüste, Lagerung von Baumaterial, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun je qm der beanspruchten Verkehrsfläche und Monat	2,36	2,36	2,00
	mindestens je doch pro Monat	19,57	19,57	14,52
102	Aufstellung von Containern (z.B. Schuttcontainer) wöchentlich je Stück	24,28	24,28	19,57
	Aufstellung bis 72 Stunden		gebührenfrei	

103	Gleise, soweit es sich nicht um Eisenbahnen des öffentliche Verkehrs (§ 2 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes) oder um andere Schienenbahnen handelt, die dem Landeseisengesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz unterliegen			
1031	mit einer Spurbreite bis zu 600 mm je angefangene 100 Länge			
	a.) in den Grund eingelassen je Monat	13,49	13,49	10,61
	b.) nicht in den Grund eingelassen je Monat	38,79	38,79	31,73
1032	Die Gebühren unter Ziffer 1031 erhöhen sich bei einer Spurbreite von 600 mm bis 1435 mm um 30 v.H. und bei einer Spurbreite von als 1435 mm um 50 v.H.			
104	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	monatlich	25,47	50,52	20,79
105	Bewegliche Verkaufsstände je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	Monatlich	19,57	38,79	15,66
	mindestens	19,57	38,79	15,66
	täglich	2,77	5,13	2,36
	mindestens	9,83	19,57	9,83
106	Warenauslagen			
	a.) ohne Verkaufseinrichtung je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	jährlich	71,22	141,68	52,75

	mindestens	52,75	106,26	52,75
	b.) mit Verkaufseinrichtung je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	monatlich	8,27	9,83	5,13
	mindestens	14,52	19,57	9,83
107	Brezelverkaufsstand (bestehend aus Korb und Sitzgelegenheit)			
	monatlich	14,52	19,57	9,83
108	Tische und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	monatlich	2,77	5,91	2,00
	mindestens	14,52	25,47	9,83
109	Vorrichtungen zum Be- und Entladen von Fahrzeugen, die ständig auf öffentlichen Straßen aufgestellt sind oder in den Luftraum hineinragen je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	jährlich	10,61	10,61	8,27
	mindestens	9,83	9,83	8,27
110	Kabel- und Linienverzweiger je Anlage			
	jährlich	14,52	14,52	10,61
111	Rufsäulen, Fernschalter und ähnliche Einrichtungen, je Stück			
	jährlich	14,52	14,52	9,83
	mindestens	14,52	14,52	9,83

112	Überbauten, Windfänge, Eingangsstufen je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	jährlich	14,52	14,52	9,83
	mindestens	14,52	14,52	9,83
113	Plakatsäulen je Stück jährlich	337,74	337,74	270,02
114	Werbeanlagen a.) mit dem Boden oder Bauwerken fest verbundene Plakatständer oder -tafeln je qm Ansichtsfläche			
	jährlich	12,18	12,18	8,63
	b.) bewegliche Plakatständer (hinweisende Werbung an der Stätte der Leistung) je qm An- sichtsfläche			
	jährlich	15,66	15,66	10,96
	mindestens	14,52	14,52	14,52
	täglich	1,22	1,22	1,22
	mindestens	9,83	9,83	9,83
	c.) bewegliche Plakatständer (Veranstaltungs- hinweise u.ä.) je qm Ansichtsfläche			
	jährlich	15,66	15,66	10,96
	mindestens	14,52	14,52	14,52
	täglich	1,22	1,22	1,22
	mindestens	9,83	9,83	9,83
	im Stadtgebiet jährlich pauschal		2.632,42	

115	Warenautomaten und Schaukästen je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	jährlich	19,57	38,79	14,52
	mindestens	19,57	38,79	14,52
116	Schauvitriinen je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	jährlich	38,79	63,04	28,97
Geb.	Die Gebühr wird bei einer Vorauszahlung auf die volle Dauer der Sondernutzung um die Hälfte ermäßigt. Mit dieser Gebühr ist gleichzeitig die Gebühr nach Ziffer 203 (Gebühr für Kabelverlegung) abgegolten.			
117	Hinweiszeichen und -schilder je Stück			
	a.) bei widerruflicher Erlaubnis			
	jährlich	12,97	12,97	10,61
	pauschal		1.956,53	
	b.) bei Erlaubnis auf Zeit je Monat	3,14	3,14	3,14
	Gebührenfrei sind jedoch vorübergehend für überörtliche Tagungen und Veranstaltungen aufgestellte Hinweiszeichen und Hinweisschilder			
118	Masten, Pfosten, Stützen, Fahnenstangen, Transparente und dgl. je Stück			
	a.) bei widerruflicher Erlaubnis jährlich	12,97	12,97	10,61
	b.) bei Erlaubnis auf Zeit	12,97	12,97	10,61

119	Sonstige Einrichtungen und Anlagen je qm beanspruchter Verkehrsfläche bei widerruflicher Erlaubnis			
	jährlich	12,97	12,97	10,61
	mindestens	12,97	12,97	10,61
120	a.) Aufstellen von Polizeinotrufsäulen, Briefkästen, Feuermeldern, öffentl. Fern- sprechzellen und ähnlichen Einrichtungen		gebührenfrei	
	b.) Postablagekästen je Stück/Jahr	42,58	42,58	42,58
121	Informationsstände			
	a.) nicht gewerblicher Art sind		gebührenfrei	
	b.) gewerbliche Informationsstände, Ausstellungen; Werbeveranstaltungen ohne Verkauf, wie Modeschauen u.ä. je qm beanspruchter Fläche täglich	2,36	5,13	2,36
122	Verteilen von Flugblättern, Handzettel oder Zeitungen			
	a.) nicht gewerblicher Art		gebührenfrei	
	b.) gewerblich pro Person/täglich	8,27	8,27	8,27
123	Stationsbasiertes Carsharing je Stellfläche monatlich	28,75	28,75	28,75
2	Unterirdische Anlagen			
201	Tankanlagen je qm beanspruchter Fläche jähr- lich gemessen an der Grundrissfläche zuzüg- lich 1 m Schutzabstand ringsum	10,61	10,61	8,27

202	Zuleitungen zu Tankanlagen außerhalb der nach Ziffer 201 anrechenbaren Fläche je lfd. m			
	jährlich	5,91	5,91	4,36
	mindestens	9,83	9,83	9,83
203	Kabel pro lfd. m jährlich	5,91	5,91	4,36
204	Kabelzugsteine pro lfd. m jährlich	8,27	8,27	5,91
205	Rohrleitungen ausgenommen Fernheizleitungen bis 100 mm pro lfd. m jährlich	5,91	5,91	4,36
	über 100 mm bis 200 mm pro lfd. m	8,27	8,27	6,70
	über 200 mm bis 300 mm pro lfd. m	10,61	10,61	9,04
	über 300 mm bis 400 mm pro lfd. m	12,97	12,97	10,61
	über 400 mm bis 500 mm pro lfd. m	15,66	15,66	12,97
	über 500 mm pro lfd. m	20,79	20,79	15,66
206	Fernheizleitungen bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m pro lfd. m jährlich	6,70	6,70	5,91
	bei einer Baugrubenbreite von über 1 m pro lfd. m jährlich	12,97	12,97	10,61
207	Brunnen je Stück/jährlich	15,47	15,47	19,57
208	Sonstige Einrichtungen und Anlagen je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	jährlich	12,97	12,97	10,61
3	Sonstiger Sondernutzungen			

301	Aufgrabungen und Lagerung von Aushubmaterial pro qm täglich	2,00	2,00	1,58
302	Zufahrten zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage			
	a.) von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerisch oder nicht gewerblich genutzten Grundstücken			
	jährlich		14,52	
	b.) von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken		14,52	
	c.) von gewerblich genutzten Grundstücken (z.B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kies- und Lehmgruben, Gaststätten, usw.)			
	jährlich		25,47	
303	Übermäßige Nutzung einer öffentl. Straße i.S. des § 29 StVO			
	a.) gewerblichen Zwecken dienende Veranstaltungen, für die öffentliche Straßen mehr als verkehrüblich in Anspruch genommen werden je Tag	63,04	63,04	63,04
	b.) Verkehr mit Fahrzeugen deren Gesamtgewicht bzw. Abmessungen die nach § 34 Abs. 3 StVZO bzw. § 32 Abs. 1, 4 StVZO zulässigen Grenzen überschreiten			
	aa.) Einzelfahrzeuge, Sattelfahrzeuge und Züge von mehr als			
	40 t - 60 t	63,04	63,04	63,04

61 t - 80 t	126,02	126,02	126,02
über 80 t	192,96	192,96	192,96
bb.) Dauererlaubnis bis zu 1 Jahr für Einzel- fahrzeuge, Sattelfahrzeuge und Züge von mehr als			
40 t - 60 t	250,87	250,87	250,87
60 t - 80 t	501,66	501,66	501,66
über 80 t	771,65	771,65	771,65
cc.) Übergroße Fahrzeuge bis 40 t mit mehr als 3 m Breite oder mit mehr als 4,40 m Höhe oder mehr als 30 m Länge			
63,04	63,04	63,04	63,04
dd.) Dauererlaubnis bis zu 1 Jahr für übergroße Fahrzeuge bis 40 t			
250,87	250,87	250,87	250,87
ee.) Übergroße Fahrzeuge über 40 t mit mehr als 3 m Breite oder mit mehr als 4,40 m Höhe oder mit mehr als 30 m Länge von mehr als			
40 t - 60 t	126,02	126,02	126,02
60 t - 80 t	189,05	189,05	189,05
über 80 t	255,93	255,93	255,93
ff.) Dauererlaubnis bis zu 1 Jahr für übergroße Fahrzeuge von mehr als			
40 t - 60 t	501,66	501,66	501,66
60 t - 80 t	752,51	752,51	752,51
über 80 t	1.022,53	1.022,53	1.022,53
c.) Betrieb von Lautsprechern für gewerbliche Zwecke, die sich auf öffentl. Straßen auswirken			
38,79	38,79	24,28	24,28

Stufe I

gilt für alle Kreisstraßen und die Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sowie für das von der Bahnlinie Mannheim - Ludwigshafen am Rhein, Deutsche Straße, Rohrlachstraße, Hemshofstraße (zwischen Einmündung der Rohrlachstraße und Unteres Rheinufer), Hafengelände Rheinuferstraße umgrenzte Gebiet der Innenstadt, ausgenommen die unter Stufe II bezeichneten Straßen und Straßenabschnitte.

Stufe II

gilt für Carl-Wurster-Platz, Europaplatz, Rathausplatz, Ludwigsplatz, Ludwigstraße, Bismarckstraße, Prinzregentenstraße sowie die Straßen und Passagen zwischen Ludwig- und Bismarckstraße, Bürgerhof, Friedrich-Wilhelm-Wagner-Platz, Berliner Platz, Theaterplatz sowie Prälat-Walzer-Passage sowie den Hans-Warsch-Platz/Schillerplatz in Oggersheim.

Stufe III

gilt für alle übrigen Straßen.

§ 3

Diese Satzung tritt zum in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den ...

Stadtverwaltung

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin